

PANORAMA

Frage des Monats

In der Tabelle 3.2 A, Spalte 15 ADR sind Tunnelbeschränkungscode festgelegt.

Kann die Behörde den Beschränkungscode für UN 3480 ändern?

› Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

1378

Unfälle beim Transport von wassergefährdenden Stoffen im Straßenverkehr meldet das Statistische Bundesamt für das Jahr 2012.

Zitat des Monats

»Sie sollten von mehreren Personen gemacht werden.«



Torsten Wolf, BAuA, über die Auswahl der richtigen fachkundigen Person für Gefährdungsbeurteilungen.



CHECKLISTEN _ Übersichten über die Ordnungswidrigkeiten für Beteiligte am Gefahrguttransport stehen in der Rubrik „Vorschriften, Download“.

TRGS510 _ Umfangreiche Checklisten für die praxisgerechte Umsetzung der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) 510 stehen in der Rubrik „Vorschriften, Download“. www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT _ beim BDE, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft

Wer muss künftig den Fachkundenachweis erbringen?

Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sammeln oder befördern, unterliegen der Anzeigepflicht. Ausgenommen sind nach Paragraph 7 Absatz 9 des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) lediglich wirtschaftlich tätige Unternehmen, die nicht gewöhnlich und regelmäßig handeln. Weiterhin unterliegen Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle gewerbsmäßig transportieren, einer Erlaubnispflicht.

Der Fachkundenachweis des Anzeige- oder Erlaubnispflichtigen trifft den Inhaber des Betriebes und das Leitungspersonal. Erfolgt der Transport im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit, ist der Nachweis über die berufliche Qualifikation der im Hauptzweck des Betriebes ausgeübten Tätigkeit als Fachkundenachweis ausreichend. Bei der gewerbsmäßigen Sammlung oder Beförderung müssen Kenntnisse, welche während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit im angezeigten Bereich erworben wurden, nachgewiesen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit der Reduzierung auf ein Jahr bei einer einschlägigen Ausbildung.

Für die Erlaubnispflicht muss zusätzlich zu den Anforderungen der Anzeigepflicht ein anerkannter Fachkundelehrgang und die regelmäßige Fortbildung alle drei Jahre nachgewiesen werden. Anzeigen und Beförderungserlaubnisse müssen bei den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise angezeigt oder beantragt werden, in denen ein Betrieb ansässig ist. Für die Erlaubnis erfolgt die Prüfung der betrieblichen Voraussetzungen. Für beide Vorgänge berechnet die Behörde dem Betrieb eine Gebühr.



Sandra Giern, BDE, Leiterin Abfallbehandlung, Logistik, Sonderabfallwirtschaft.

Gefahrstoffe richtig lagern

MERKBLÄTTER _ Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI hat die Merkblätter M062 und M063 zur Lagerung gefährlicher Stoffe herausgegeben. M062 bietet eine Zusammenfassung der Aspekte, die rund um das Thema Lagerung existieren. Dazu gehören Verantwortlichkeiten, Geneh-

migungen, Gefährdungsbeurteilung, Kennzeichnung, Kleinmengen, Verpackungen und Lagereinheiten, organisatorische Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Gestaltung des Lagers, Lagereinrichtungen, Verkehrswege, Wareneingang und die Notfallorganisation.

Das Blatt M063 enthält unter anderem sowohl übergreifende Antworten zu den Themen Anlieferung, innerbetrieblicher Transport, mengenunabhängige Grundpflichten zur Lagerung von Gefahrstoffen, Lagerung in Sicherheitsschränken, allgemeine bauliche und organisatorische Anforderungen an ein Gefahrstofflager, Zusammenlagerung und Notfallvorsorge als auch Antworten zu einzelnen Gefahrstoffgruppen.

Beide Merkblätter können von der Homepage der Berufsgenossenschaft kostenlos heruntergeladen oder im Papierformat DIN A5 kostenpflichtig bestellt werden. **gh**



Die TRGS 510 ist laut Berufsgenossenschaft in den Merkblättern berücksichtigt.